

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf

Aufgrund von §§ 3 Abs. 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist (nachfolgend: BNatSchG), sowie Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Änderung der Allgemeinverfügung

Die vom Landratsamt Schwandorf mit Bekanntmachung vom 23.01.2026 (Amtsblatt 5/2026) erlassene Allgemeinverfügung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schwandorf zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

- (1) Eine Befreiung von dem Verbot aus § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf per E-Mail (artenschutz@lra-sad.de), schriftlich oder zur Niederschrift (Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf) einzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Gründe:

Wegen seines angeborenen Verhaltens, bei Gefahr nicht zu flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenzurollen, ist der Igel durch den Betrieb von Mährobotern besonders gefährdet. Trifft ein Mähroboter auf einen zusammengerollten Igel, so fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen des Mähroboters dem Tier oftmals erhebliche Verletzungen zu, welche nicht selten den Tod zur Folge haben. Technische Lösungen, welche Verletzungen von Kleintieren durch automatisierte Geräte verhindern sollen, bieten bisher keinen ausreichenden Schutz dagegen.

Da es sich bei dem Igel um ein nachtaktives Tier handelt, stellt primär der nächtliche Betrieb bzw. der Betrieb zur Dämmerungszeit eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben von Igeln dar. Das Landratsamt Schwandorf erließ deshalb gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf. Die Allgemeinverfügung trat mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf am 23.01.2026 in Kraft.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass es durchaus auch Konstellationen gibt, welche eine Befreiung von dem Verbot erforderlich machen. Zu nennen wären hier Fälle, in denen die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die nachträgliche Aufnahme eines Befreiungstatbestandes in die Allgemeinverfügung war deshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.